

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



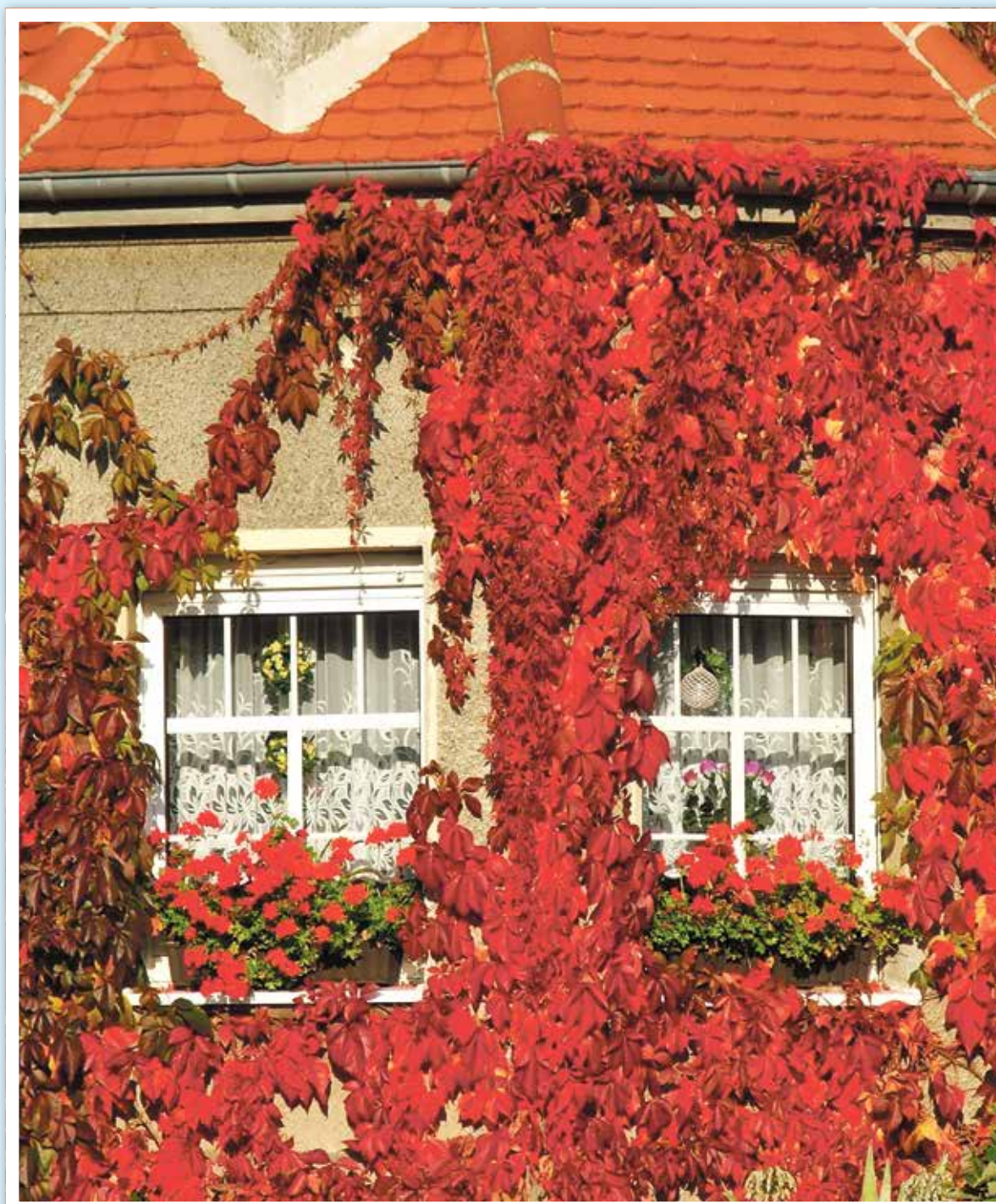
Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

22. Jahrgang

Nauen, den 2. November 2015

Nummer 5





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:	
• im Hauptausschuss am 29.09.2015.....	Seite 3
• in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 12.10.2015.....	Seite 3
– Jahresabschluss der Stadt Nauen und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013	Seite 3
– Vierte Änderungssatzung vom 12.10.2015 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19.09.2011 – StraGebSatz.....	Seite 4
– Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße“ – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB.....	Seite 4
– Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Mühlenweg“ der Stadt Nauen, OT Börnicke – Offenlagebeschluss	Seite 5
– Außenbereichssatzung „Ausbau Wernitzer Weg“, OT Markee gem. § 35 Abs. 6 BauGB – Inkrafttreten.....	Seite 6
– Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ – 1. einfache Änderung zur Klarstellung der Art der baulichen Nutzung – Inkrafttreten.....	Seite 7
– Bebauungsplan Nr. 0029/96 „Zuckerfabrik“ – 1. Änderung (Dachform) – Inkrafttreten.....	Seite 7
– Bebauungsplan NAU 0015/93 „SW A2“ – 3. Änderung – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB	Seite 8
– Bebauungsplan „Riewender Straße I“, OT Klein Behnitz – Inkrafttreten	Seite 9
– Öffentliche Zahlungserinnerung Steuern und Gebühren IV. Quartal 2015	Seite 10
– Beantragung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für 2016.....	Seite 10
– Schulanmeldung für das Schuljahr 2016/17.....	Seite 10
– Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes – Nauen, Florastraße 9a.....	Seite 11

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

– <u>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – Teilnehmergemeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlefan</u> : Einladung zur Informationsveranstaltung über den aktuellen Verfahrensstand im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlefan – Verf.-Nr. 5-001-X.....	Seite 11
---	----------

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

– Gratulationen zu Geburtstags- und Ehejubiläen.....	Seite 12
– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse	Seite 13
– „Willkommensinitiative Nauen“ gegründet.....	Seite 13
– „Tag der offenen Tür“ an städtischen Grundschulen für Schulanfänger Schuljahr 2016/17	Seite 13
– Kiezfest Innenstadt Ost.....	Seite 14
– Hundehalterpflichten in Nauen.....	Seite 15
– Möglichkeiten der Laubentsorgung	Seite 15
– Einweihung Nauener Sternenfeld.....	Seite 16
– Ansprechpartner in der Stadtverwaltung.....	Seite 17

Das Bürgerbüro informiert

– Das neue Bundesmeldegesetz – Veränderungen ab dem 01.11.2015	Seite 18
– Informationen zu An-, Um- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben	Seite 19
– 10 Jahre Bürgerbüro Nauen.....	Seite 20

Das Kulturbüro informiert

– Veranstaltungskalender November/Dezember.....	Seite 21
---	----------

Vereine/Verbände

– Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände.....	Seite 25
--	----------

Mitteilungen der Kirchen

– Gottesdienste und Veranstaltungen	Seite 30
---	----------

Sonstiges

– Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen.....	Seite 32
– Deutsches Rotes Kreuz – Blutspendetermine im Havelland	Seite 32



– Amtlicher Teil –

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

**Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse im Hauptausschuss
am 29. September 2015**

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 0152 Vergabe von Mitteln für das Beratungs- und Krisenzentrum des unabhängigen Frauenvereins
Beschluss-Nr. 117/2015

**Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 7. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung am 12. Oktober 2015**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- | | |
|--|--|
| <p>DS 0136 Bestellung des stellvertretenden Stadtwehrführers – Herr Frank Walter wird für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Stadtwehrführer und zum Ehrenbeamten der Stadt Nauen auf Zeit und unter Auflage bestellt.
Beschluss-Nr. 118/2015</p> <p>DS 0137 Bestellung des Ortswehrführers für die Feuerwehreinheit Nauen – Herr Enrico Frisch wird als Ortswehrführer der Einheit Nauen bis auf Widerruf und unter Auflage bestellt.
Beschluss-Nr. 119/2015</p> <p>DS 0146 Jahresabschluss 2013
Jahresabschluss 2013 + Prüfbericht
Beschluss-Nr. 120/2015</p> <p>DS 0147 Jahresabschluss 2013 – Entlastung des Bürgermeisters
Beschluss-Nr. 121/2015</p> <p>DS 0149 Richtlinie der Stadt Nauen über die Förderung von Projekten der Kulturarbeit
Beschluss-Nr. 122/2015</p> <p>DS 0138 Vierte Änderungssatzung vom 12. Oktober zur Straßenreini- gungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19. Septem- ber 2011 – StraGebSatz –
Beschluss-Nr. 123/2015</p> <p>DS 0151 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung von Aufgaben nach Kita-Gesetz
Beschluss-Nr. 124/2015</p> <p>DS 0153 Auftragsvergabe – Ausschreibung Stromliefervertrag ab 2016
Beschluss-Nr. 125/2015</p> <p>DS 0139 FNP-Änderungsverfahren zum Bebauungsplan „Zum Bahnhof“, Ortsteil Groß Behnitz: Erneuter Abwägungs- und Feststellungs- beschluss
Beschluss-Nr. 126/2015</p> <p>DS 0140 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Mühlenweg“, OT Börnicke: Offenlagebeschluss
Beschluss-Nr. 127/2015</p> | <p>DS 0142 Außenbereichssatzung „Ausbau Wernitzer Weg“, Ortsteil Mar- kee: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Beschluss-Nr. 128/2015</p> <p>DS 0143 Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ – 1. ein- fache Änderung zur Klarstellung der Art der baulichen Nutzung: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Beschluss-Nr. 129/2015</p> <p>DS 0144 Bebauungsplan Nr. 0029/96 „Zuckerfabrik“, 1. Änderung (Dach- form): Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Beschluss-Nr. 130/2015</p> <p>DS 0145 Bebauungsplan NAU 0015/93 „SW A2“ 3. Änderung, Ände- rungsbeschluss § 13 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit
Beschluss-Nr. 131/2015</p> <p>DS 0148 Bebauungsplan „Riewender Straße I“, Ortsteil Klein Behnitz: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Beschluss-Nr. 132/2015</p> <p>DS 0111-1 Übernahmeangebot der Gewässerflächen Klein und Groß Behnitz- zer See
Beschluss-Nr. 133/2015</p> <p>DS 0088 Integriertes Entwicklungskonzept Soziale Stadt Nauen Innen- stadt-Ost: Beschluss
Beschluss-Nr. 134/2015</p> |
|--|--|

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 0135 Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson
Beschluss-Nr. 135/2015
- DS 0150 Grundstücksangelegenheit – 1. Änderung des Beschlusses Nr. 267/2011 vom 19.09.2011
Beschluss-Nr. 136/2015

Den vollen Wortlaut der Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de> Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversamm- lung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr
2013 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat unter Beschluss Nr. 120/2015 auf ihrer Sitzung am 12.10.2015 den geprüften Jahresabschluss 2013 beschlossen.

Die Prüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen. Der Prüfbericht lag am 12.08.2015 vor.

Der Jahresabschluss 2013 mit Anlagen liegt ab sofort zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 7 zu den Sprechzeiten aus.

Der Bürgermeister wurde mit Beschluss Nr. 121/2015 für das Haushaltsjahr 2013 entlastet.

D. Fleischmann
Bürgermeister



– Amtlicher Teil –

Vierte Änderungssatzung vom 12. Oktober 2015 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19. September 2011 – StraGebSatz –

Aufgrund von § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und § 49 a Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15] S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) sowie §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 12. Oktober 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I

In § 4 **Benutzungsgebühren** wird § 49 Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG durch § 49 Abs. 4 Nr. 3 BbgStrG ersetzt.

ARTIKEL II

In § 5 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz** ändern sich die unter

3. Die Benutzungsgebühr für die Sommerreinigung beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei einer einmonatlichen Reinigung **0,01149631 €**
4. Für die Winterreinigung unterteilt sich die Benutzungsgebühr in eine Grundgebühr, die die fixen Vorhaltekosten abdeckt und in eine Verbrauchsgebühr, die die variablen Kosten in Abhängigkeit der jeweiligen Wetterlage beinhaltet.
 - a) Die Grundgebühr beträgt jährlich für jedes angeschlossene Grundstück einheitlich **11,68 €**

- b) die Verbrauchsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche **0,00999388 €**

ARTIKEL III

Die Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen – StraGebSatz –, Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Straßenname	Konkretisierung/Einschränkung	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg/Radweg**/Straßenbegleitgrün	Fahrbahn	Gehweg/Radweg**
OT Groß Behnitz Haus am Wald	bei Angabe von Hausnummern jeweils rechte und linke Seite	G	G	0	G

ARTIKEL IV

Die Satzungsänderung tritt bezüglich der Artikel I und III am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nauen, bezüglich Artikel II zum 01.01.2016 in Kraft.

Nauen, den 13.10.2015

Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße“ – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 06.07.2015 den Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße“ für den Bereich der Gemarkungen Nauen: Flur 18: Flurstücke 179/3, 180/6, 482, 676, 677, 687, 689, 691 – siehe Anlage – gefasst.

Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung mit Mehrfamilien- und Einfamilienhäusern. Der Bebauungsplan wird im „Normalverfahren“ mit Umweltbericht aufgestellt.

Gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Ketziner Straße“, einschließlich der Begründung mit integriertem Umweltbericht für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **09.10. bis einschließlich 09.11.2015** in der Stadtverwaltung 14641 Nauen, Rathausplatz 1, im Vorbereich zu Zimmer 14, 1. OG, während der Dienstzeiten:

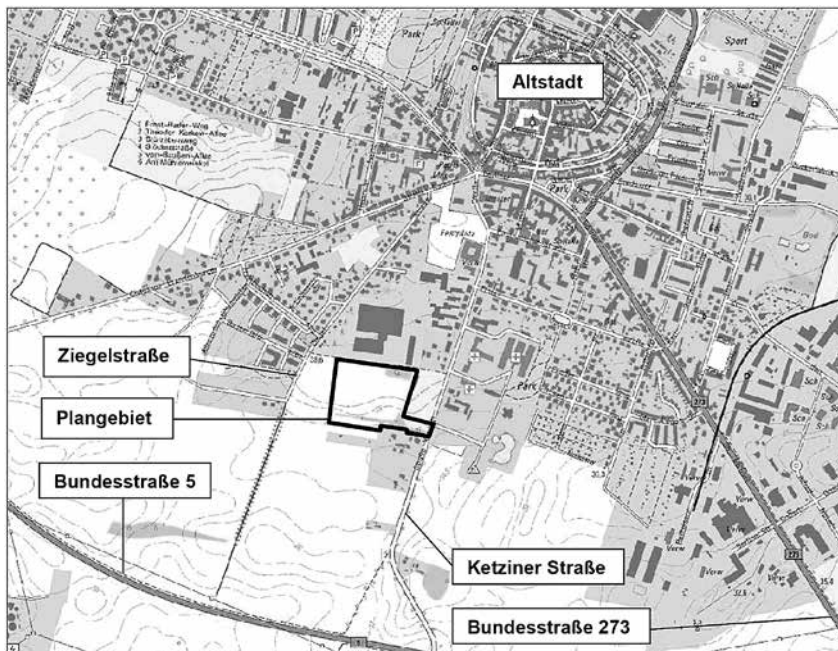
- Montag und Mittwoch von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
- Dienstag von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
- Donnerstag von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
- Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Derzeit

liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden (Tel. 03321 408 240).





– Amtlicher Teil –

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Mühlenweg“ der Stadt Nauen, OT Börnicke Offenlagebeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 12.10.2015 den Beschluss zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Mühlenweg“ im Ortsteil Börnicke gefasst. Im Ergebnis der vorläufigen Abwägung der zur frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat die Stadtverordnetenversammlung in dem vorgenannten Beschluss auch beschlossen, den Bebauungsplan im weiteren Verfahren als vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufzustellen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird für den Bereich des Flurstücks 12, Flur 7, Gemarkung Börnicke, mit einer Größe von ca. 1.700 qm aufgestellt.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Mühlenweg“ der Stadt Nauen, OT Börnicke, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der textlichen Festsetzungen öffentlich ausgelegt. Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 12 der Flur 7, Gemarkung Börnicke, und liegt am südwestlichen Rand der Dorflage Börnicke, ca. 300 m westlich der Nauener Chaussee (B 273).

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes zu schaffen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen stellt das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dar, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **09.11. – einschließlich 11.12.2015** in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG, Flurbereich vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit können dort auch Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (gunther.app@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten durchgeführt werden (Tel. 03321 / 408213).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Informationen über die allgemeine Lage und die gegenwärtige Nutzung,
- Informationen über die Altlastensituation und den Bodenschutz,
- Informationen zum Immissionschutz (v.a. Lärmschutz),
- Informationen über die Wirkfaktoren der Planung (baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen),
- Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch im Plangebiet (Kapitel 3.4.1 der Begründung),
- Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen im Plangebiet (Kapitel 3.4.2 der Begründung),
- Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere im Plangebiet (Kapitel 3.4.3 der Begründung),
- Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden im Plangebiet (Kapitel 3.4.4 der Begründung),
- Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser im Plangebiet (Kapitel 3.4.5 der Begründung),
- Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft (Kapitel 3.4.6 der Begründung),
- Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft (Kapitel 3.4.7 der Begründung),
- Erläuterung zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in Bezug auf das geplante Vorhaben (Kapitel 3.5 der Begründung),
- Ergebnisse der Prüfung möglicher Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote bei Realisierung des Vorhabens (Kapitel 3.7 der Begründung),
- Darstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Kapitel 3.8 der Begründung),
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung sowie bei Nichtdurchführung der Planung (Kapitel 3.9 der Begründung),
- Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge (Kapitel 3.10 der Begründung),
- die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz mit Darstellung des Kompensationskonzepts (Kapitel 4.9 der Begründung).

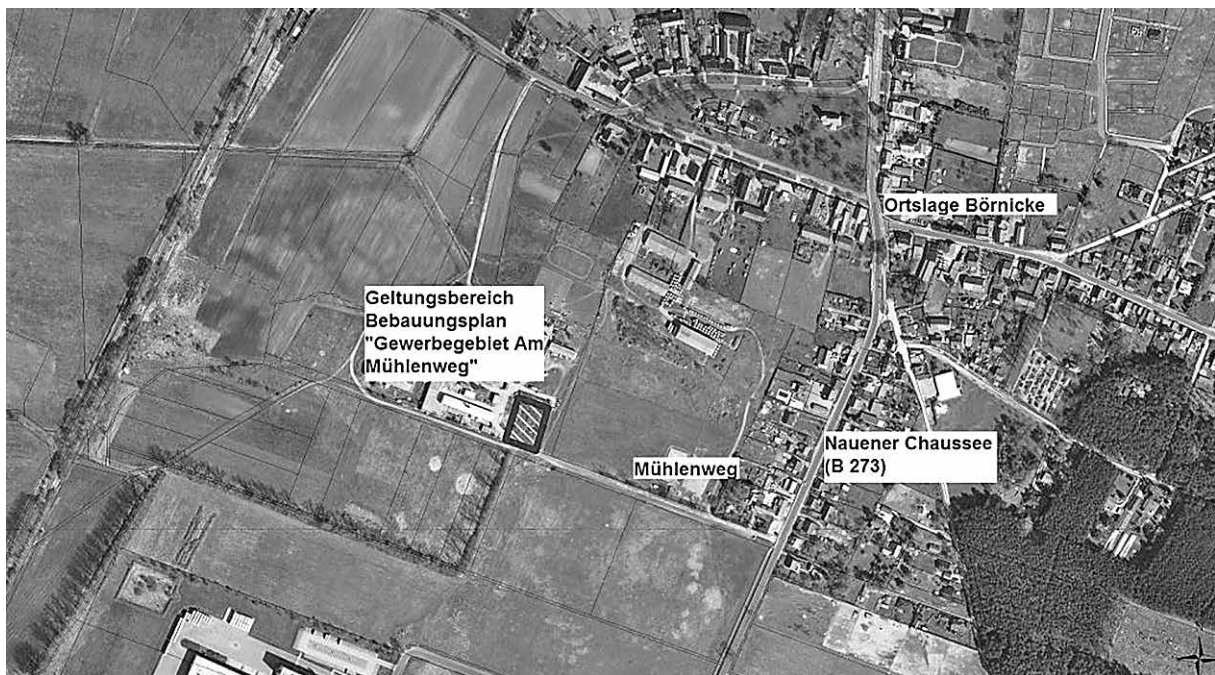
Folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen werden mit öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden:

- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 03.12.2014 mit den Hinweisen zu den Belangen des Immissionssschutzes, der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes,
- Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 11.12.2014, u.a. mit den Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde zu den inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht
- Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenwesen vom 19.11.2014 zur Anbindung des Plangebietes an die Bundesstraße B 273.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Mühlenweg“, Ortsteil Börnicke der Stadt Nauen:



– Amtlicher Teil –



Außenbereichssatzung „Ausbau Wernitzer Weg“, Ortsteil Markee, gem. § 35 Abs. 6 BauGB Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 12.10.2015 den Beschluss über die Außenbereichssatzung „Ausbau Wernitzer Weg“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich der Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstücke 71, 193, 194 (teilw.), 198, 312 und 334 (siehe Lageplan) gefasst.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Ausbau Wernitzer Weg“ erfolgte entsprechend den Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB (§ 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB). Eine Umweltprüfung ist im Rahmen der Aufstellung einer Außenbereichssatzung nicht vorgeschrieben und wurde daher nicht durchgeführt. Ziel des Satzungsverfahrens ist es, für den Geltungsbereich die Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben zu erleichtern.

Mit der Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Ausbau Wernitzer Weg“ gem. § 35 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung „Ausbau Wernitzer Weg“ mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

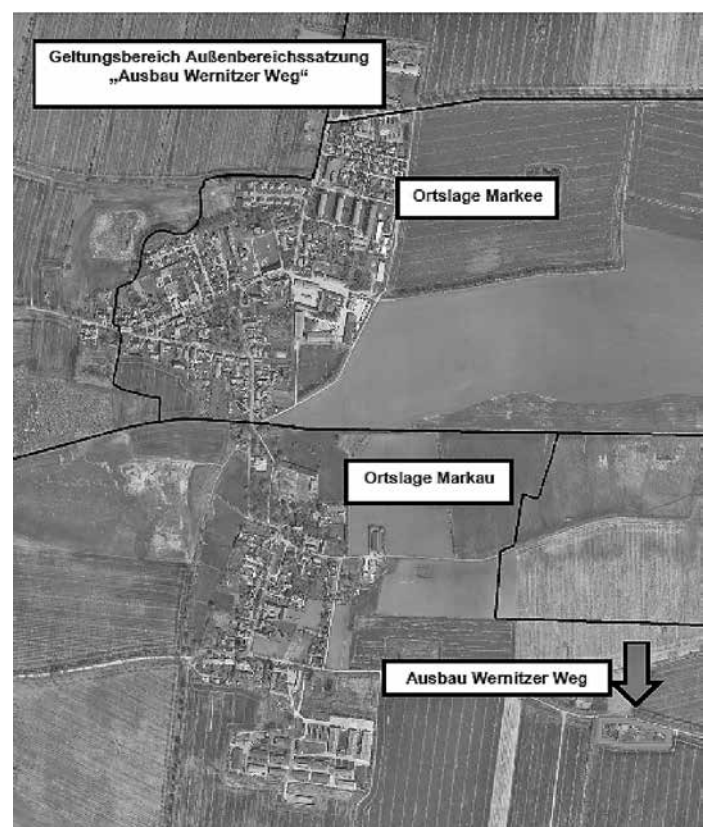
- Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,
- Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408213, Herr App) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des

§ 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieser Satzung in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Karte des Geltungsbereichs (Lageplan):





– Amtlicher Teil –

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ 1. einfache Änderung zur Klarstellung der Art der baulichen Nutzung

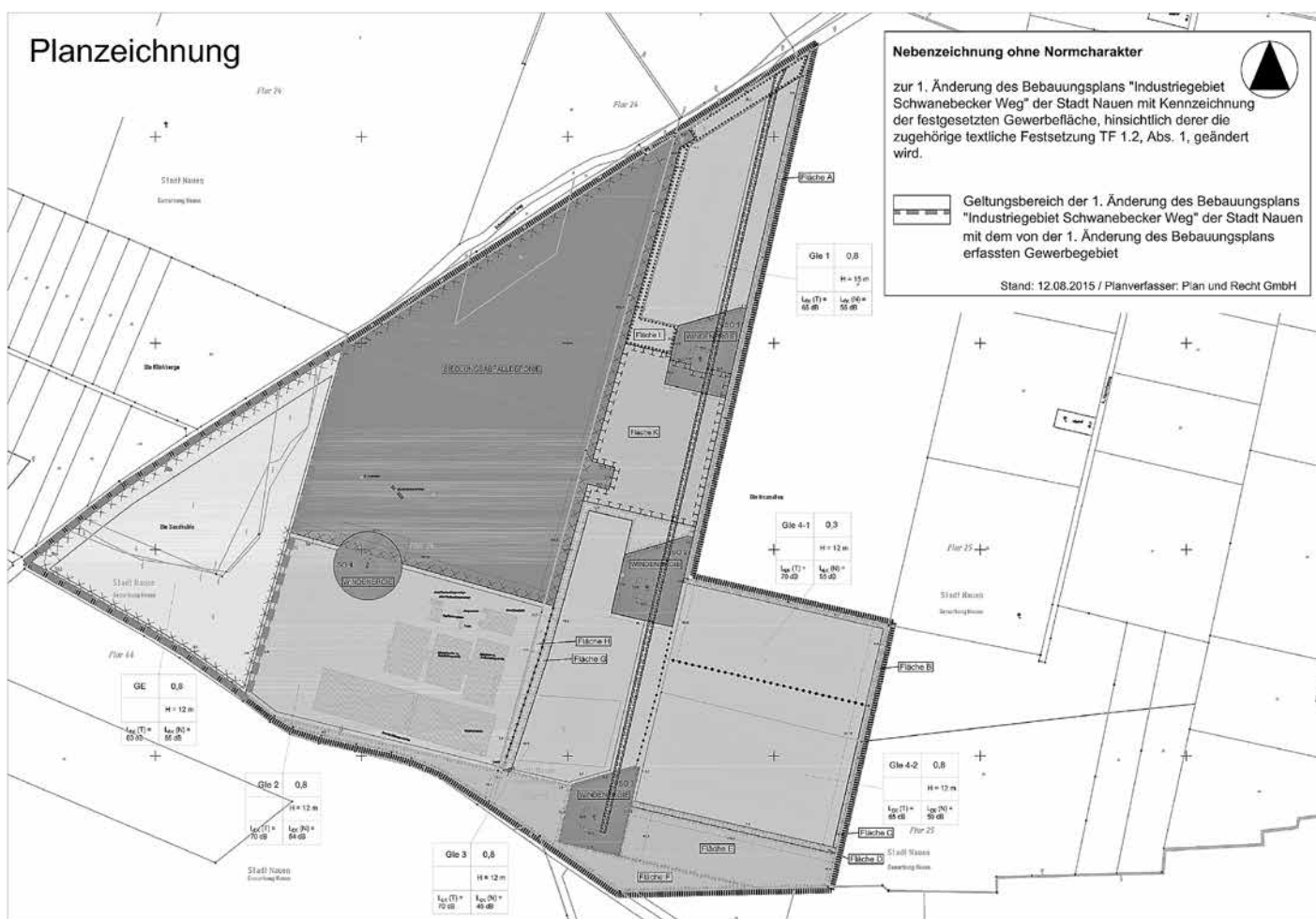
Der Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ 1. einfache Änderung zur Klarstellung der Art der baulichen Nutzung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 12.10.2015 als Satzung beschlossen. Die Änderungen betreffen den Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flurstücke 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10 und 2/11. (siehe Zeichnung). Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0029/96 „Zuckerfabrik“, 1. Änderung (Dachform)

Der Bebauungsplan Nr. 0029/96 „Zuckerfabrik“, 1. Änderung (Dachform) wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 12.10.2015 als Satzung beschlossen. Die Änderung betrifft den Bebauungsplan Nr. 0029/96 „Zuckerfabrik“ mit den Bereichen der Gemarkung Nauen:

Flur 10; Flurstücke 469/2, 470, 476, 478/1, 478/2, 482/2, 483/2, 550, 551, 635, 636, 678

Flur 28; Flurstücke 71/1, 71/2, 72, 73, 74, 75/1, 75/3, 76/2, 77, 78 (tlw.), 108, 109, 212 (tlw.), 214, 215, 218

Flur 31; Flurstücke 233 (tlw.), 239 (tlw.), 242

Flur 32; Flurstücke 14/1, 16/1, 16/3, 17/1, 17/2 (tlw.), 25/1, 25/2, 32/3, 32/4, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 69, 87, 89, 112 (tlw.), 114, 117, 118, 119 (tlw.), 121, 122, 123, 124, 125 (tlw.), 126, 127 (tlw.), 128, 129 (tlw.), 130 (siehe Zeichnung).



– Amtlicher Teil –

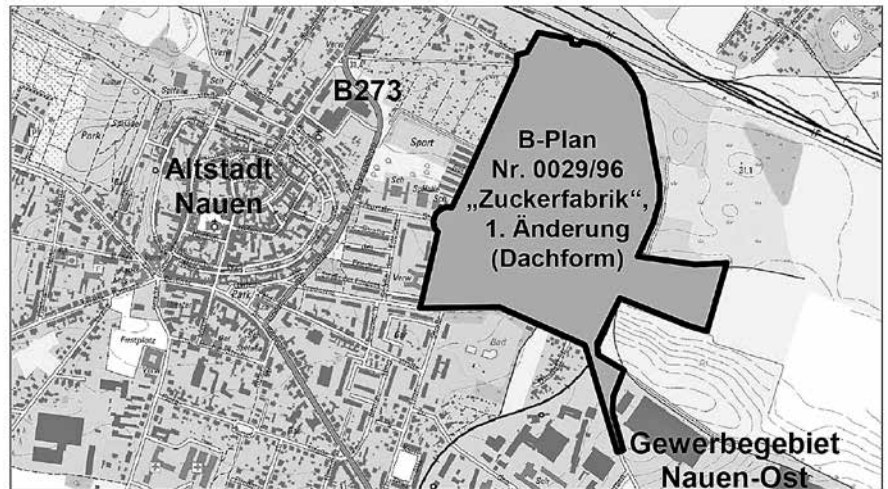
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

- Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über

die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.



Bebauungsplan NAU 0015/93 „SW A2“, 3. Änderung

Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 12.10.2015 den Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich der Gemarkung Nauen Flur 20, Flurstück 484 und die öffentliche Auslegung des o.g. Planentwurfs gefasst. (siehe Anlage).

Ziel der Änderung ist die festgesetzte Baugrenze zu ändern.

Der Plan wird als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (3) BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Derzeit liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen) oder per Fax (03321 / 408256) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

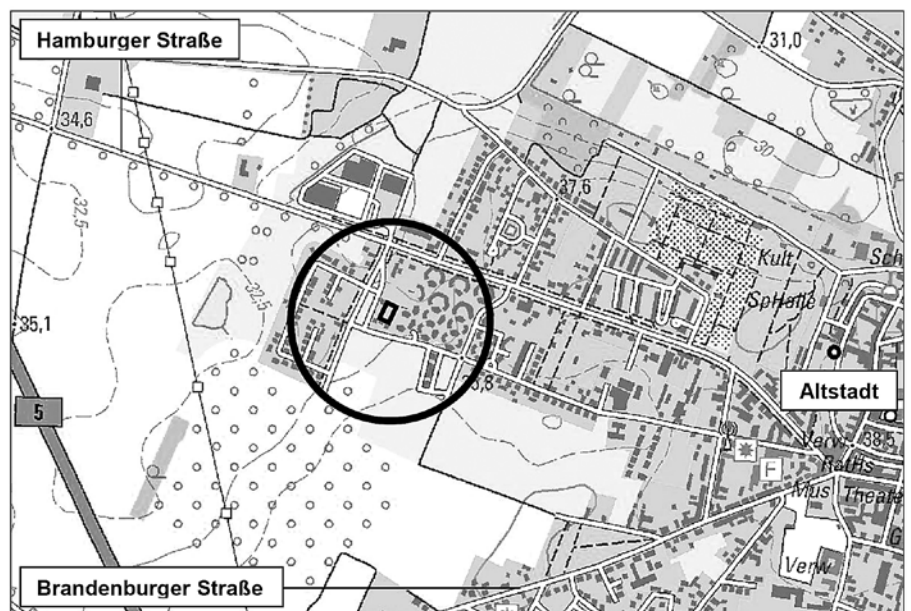
Der Entwurf der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Berücksichtigung von Umweltbelangen werden in der Zeit vom **09.11. - 09.12.2015** (jeweils einschließlich) in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

- Mo. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
- Di. 8.30- 12.00 und 13.30- 17.00 Uhr
- Mi. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
- Do. 8.30- 12.00 und 13.30- 18.00 Uhr
- Fr. 8.30- 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Während dieser Zeit können dort auch Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen





– Amtlicher Teil –

Bebauungsplan „Riewender Straße I“, OT Klein Behnitz – Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 12.10.2015 den Bebauungsplan „Riewender Straße I“, Ortsteil Klein Behnitz, als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,

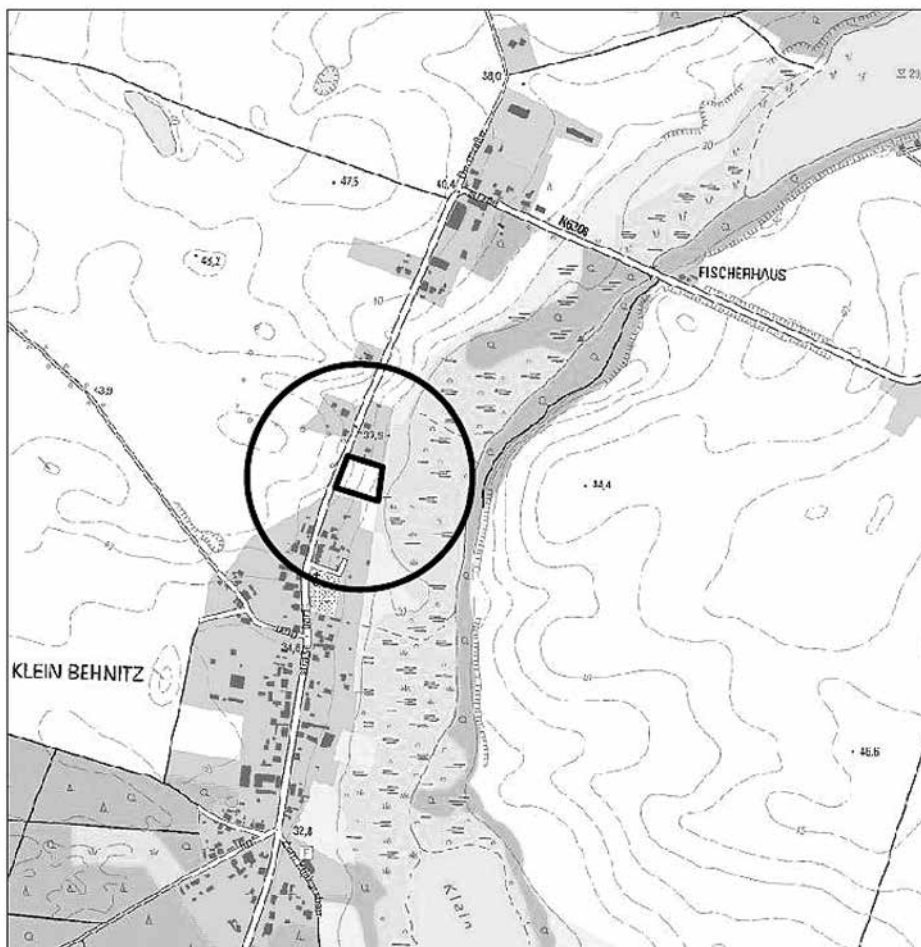
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408213, Herr App) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs: Bebauungsplan „Riewender Straße I“, Ortsteil Klein Behnitz der Stadt Nauen:

„Riewender Straße I“ (Arbeitsseite) der Stadt Nauen
Gemarkung Klein Behnitz, Flur 16, Flurstück 146

Auszug TK 10 mit Darstellung des Geltungsbereichs des B-Plans (ohne Maßstab):





– Amtlicher Teil –

Öffentliche Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das **IV. Quartal 2015 am 15.11.2015** fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbsteuer
- Vergnügungssteuer
- Hundesteuer

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2015 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg).

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt.

Ich weise darauf hin, dass durch das Inkrafttreten der neuen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg zum 02.09.2013 wesentlich höhere Mahn- und Vollstreckungsgebühren erhoben werden.

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:

Kontonummer: 3810109591

BLZ: 16050000 Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN: DE83 1605 0000 3810 1095 91

BIC: WELADED1PMB

Fleischmann
Bürgermeister

Beantragung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für 2016

Anträge nach § 5 Abs.1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zur Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses an bis zu 6 Sonn- und Feiertagen des Jahres 2016 können durch die Händler der Stadt Nauen und deren Ortsteile noch bis zum 30.11.2015 bei der Stadt Nauen, Bürgerbüro/ Gewerbe, Rathausplatz 1, 14641 Nauen (Tel: 03321/408317, Fax: 03321/4087317, E-Mail: gunnar.geisler@nauen.de) schriftlich und formlos unter Darlegung des besonderen Ereignisses gestellt werden.

Besondere Ereignisse stellen Märkte, Messen, Ausstellungen, Volksfeste oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen dar.

Ausgenommen von dieser Sonderregelung sind jedoch der Karfreitag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag sowie der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

Die Festsetzung und damit die Freigabe der beantragten verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage erfolgt dann in Form einer ordnungsbehördlichen Verordnung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Schulanmeldung für das Schuljahr 2016/17

Sehr geehrte Eltern, die Anmeldung der Lernanfänger der Stadt Nauen findet in den Grundschulen der Stadt Nauen an folgenden Tagen statt:

- **05.01.2016 von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
- **06.01.2016 von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
- **07.01.2016 von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

Schulpflichtig werden alle Kinder, die im Zeitraum vom 01. Oktober 2009 bis zum 30. September 2010 geboren wurden. Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember 2016 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern bei Schulreife vorzeitig aufgenommen werden. Bei der Anmeldung haben Sie Ihr Kind in der Schule persönlich vorzustellen und die **Bestätigung der Teilnahme am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung vorzulegen**.

Entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.09.2014 zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grund-

schulen und die Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule mit Grundschulteil der Stadt Nauen (– Schulbezirkssatzung –), sind die Schulbezirke für die Schulen deckungsgleich.

Ihnen als Eltern wird somit das Recht eingeräumt, Ihr Kind an einer Schule im deckungsgleichen Schulbezirk (in unserem Fall im Gemeindegebiet der Stadt Nauen) anzumelden.

Zum Schuljahr 2016/17 wird folgende Anzahl von Klassen an den Schulen errichtet:

- | | | |
|---------------------------------------|---|----------------|
| • Grundschule am Lindenplatz: | 2 | 1. Klassen |
| • Käthe-Kollwitz-Grundschule: | 2 | 1. Klassen und |
| • Arco-Oberschule mit Grundschulteil: | 4 | 1. Klassen. |

Für Ihre Rückfragen stehen Ihnen die genannten Grundschulen der Stadt Nauen gern zur Verfügung!



– Amtlicher Teil –

Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, ein Grundstück in der Florastraße 9a, bestehend aus dem Flurstück 20/7, Gemarkung Nauen mit einer Größe von 795 m² zu verkaufen. Es ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte und diverser Nebengläser. Das Objekt ist vermietet. Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf **mindestens 110.000,00 €** zuzüglich aller Nebenkosten für die Durchführung des Vertrages. **Dem Angebot ist eine Beschreibung für künftige Nutzung der Fläche (Nutzungskonzept) beizufügen.**

Juristische Personen werden gebeten, ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen.

Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt. Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei. Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre aufgenommen. **Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar. Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.

Weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Florastraße 9“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 31.12.2015



Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Teilnehmergemeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlefan

Einladung zur Informationsveranstaltung über den aktuellen Verfahrensstand im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlefan

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft lädt alle Teilnehmer am Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlefan, insbesondere alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten, zur Informationsveranstaltung nach § 22 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ein.

Die Information der Teilnehmer zum aktuellen Stand und anstehenden Schritten bei der Verfahrensbearbeitung dient der Gewährleistung von mehr Verfahrenstransparenz und Bürgerbeteiligung in der Unternehmensflurbereinigung Vehlefan (Verf.-Nr. 5-001-X).

Die Informationsveranstaltung findet

**am Montag den 07. Dezember um 18.00 Uhr
in der Turnhalle an der Grundschule Vehlefan
Bärenklauer Straße 22, 16727 Oberkrämer, OT Vehlefan, statt.**

Tagesordnung

1. Informationen zum Stand der Verfahrensbearbeitung
2. Erläuterungen zu bevorstehenden Verfahrensschritten
3. Anfragen der Teilnehmer

gez. Ebel
Vorstandsvorsitzender